**Zeitschrift:** Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig

Autor: Meier, Seraphin

Kapitel: XII: Holz und Feld

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-41523

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bunst, Wissen und Willen ihres Mannes und rechten Vogtes, daß sie samt ihren Eltern und Geschwistern in die Eigenschaft und Zwing Tägerig gehört und auch nach Recht und herkommen des Zwings gedient habe, sich aber jetzt für ihre eigene Person, für die bereits vorhandenen und allfällig noch werdenden Kinder durch Erlegung von 18 rheinischen Bulden zuhanden der Gebrüder hans Ulrich und hans Rudolf Segesser, letztere vertreten durch ihren Vogt hans Tegervälder zu Melslingen, von dieser Eigenschaft des Zwings Tägerig loskause und desswegen von niemanden mehr angesordert und angesprochen werden solle.

Uls Gesamtheit betrachtet hatten die Zwingsgenossen wenig Bestugnisse. Sie konnten sich, wenn sie es für gut fanden, als Gemeinde versammeln. Die Einberufung der letztern war Sache des Untervogts und erfolgte durch den Weibel. Uls im Jahre 1746 fürsprech 217. dem Weibel befahl, daß er keine Gemeinde versammeln solle, wenn es der Untervogt schon befehle, wurde diese Einmischung in die Bestugnisse des Gemeindeoberhauptes als frevel betrachtet und 217. vom Gerichte mit 4 A gebüßt. Im Jahre 1640 verordneten Schultheiß und Rat von Mellingen, wenn in Tägerig eine Gemeinde gehalten werde, so solle jeder bei 5 A Buße dabei erscheinen, oder er habe dann wichtige Geschäfte zu verrichten.

Die Gemeinde trat zusammen, um über das Gemeinwerken in Wald, auf Straßen und Wegen, am Dorfbach usw. Beratung zu pflegen und bezügliche Beschlüsse zu fassen; sie bestimmte, wann mit dem Holzschlag, mit der Ernte und mit dem gemeinen Weidgang besonnen werden solle; sie setzte die Frevelbußen (Einungen) fest, verlieh oder verkaufte Gemeindeland und Gemeindefrüchte und erließ Versordnungen über das Halten von Hühnern und Tauben; sie wählte die Richter und Dorfmeier, den Weibel, den Nachtwächter, den Kaplan und den Schulmeister, die Hebamme. Bei den Gemeindeversammlungen führte der Untervogt den Vorsit.

## XII.

# Holz und feld.

Der gesamte Grundbesitz der Gemeinde Tägerig umfaßt heute 280 ha. Der größere Teil davon, zirka 170 ha, ist im Privatbesitz, der Rest ist Gemeindegut der Ortsbürger und besteht aus Wald und offenem Land.

<sup>1</sup> Ca. 130 fr. Ebensoviel kostete anno 1441 in Mellingen 1 Juchart Uckerland.

Vor etwas mehr als 100 Jahren war das Gemeingut noch größer gewesen, die Bürgerschaft hatte aber zu wiederholten Malen kleinere und größere Stücke davon verkauft, nämlich im November 1793  $4^{1/2}$  Jucharten ab der Klosterzelg.

Um 2. Mai 1796 1 Dierling Cand für 57 Gl. 20  $\beta$ .

1 Blätz in der Kengelstud 15 ,, 25 ,,

2 andere Stücke 7 ,, 42 ,, 3 a

11. August. Das Himmelrich 562 ,, 20 ,,

30. Dezember 1833. Cand in der untern Rüshalde 162 Gl.

Das Gemeindeland, einschließlich Waldboden führte und führt auch jetzt noch den Namen Gemeinwerk, die meisten Waldungen ziehen sich an den Berghalden oberhalb des Dorfes hin und greuzen südlich an das Nesselnbacher und Niederwiler Holz, nördlich ans Mellinger Holz.

Ungefähr 60 Hektaren des Waldgrundes sind mit Mittel= und Niederwald (Buchen, Birken, Eichen, Eschen, Uhorn, Erlen, Cärchen, Ulmen, Hainbuchen) besetzt und etwa 45 Hektaren mit Rottannen, Weißtannen, "Tuglastannen" und föhren.

Alljährlich im November und Dezember, wenn in den Bäumen der Saft aus den Zweigen und Aften sich nach dem Wurzelstock hin= unter zurückgezogen hat und das Caub abgefallen ist, finden in den Wäldern Durchforstungen und strichweise Niederschläge statt, die erstern dort, wo die Bestände oder das Ustwerk zu dicht, die Niederschläge da, wo das Holz schlagreif geworden ist. Im Caubwald ist der Nachwuchs in 20—25 Jahren wieder schlagreif, im Tannenwald da= gegen wiederholt sich der Holzschlag auf ein und derselben Strecke alle achtzig Jahre einmal. Das periodische Abschlagen des Caubwaldes gab schon frühe Veranlaffung zur Entstehung der Bezeichnung hau. Tägerig unterscheidet einen Weiermatthau (271/2 ha, teils Caub=, teils Tannenwald), einen hauswiesenhau (11 ha Caub= und Tannenwald), einen Brudermatthau (5½ ha). Dazu kommen dann noch der Gugel (Gugelhau 19 ha, Caubholz und Tannen), westlich der Mellinger Balgenmatten, die Pulvern (Pulverhau 5,9 ha, auf einer mäßig hohen Seitenmoräne zwischen Messelnbach und Tägerig), der Giger (14 ha Caub= und Madelwald westlich der Pulvern), der Buchenrain (15,3 ha), der Holzboden im Thalrain oder die Reußhalde (1,9 ha Caub= und Nadelholz) und das Morgendra (2,4 ha). Der flurwald (12 ha) trägt zur einen hälfte Caubholz und zur andern Nadelholz. Uus=

schließlich Hochwald findet sich im Estrich, im Pfannenstiel und am Brandhübel.

Während in verschiedenen Gemeinden des freiamts die Nutung des Waldes und des offenen Gemeindelandes oder der Allmend nur einem gewissen Teile der ansäßigen Ortsbürger, den sogenannten Be= rechtigkeitsbesitzern, zustand und teilweise jest noch zusteht (3. B. in Jonen), haben in Tägerig bis auf den heutigen Tag sämtliche Be= meindebürger Unspruch auf die Erträgnisse der Waldungen und Ull= mendgüter. früher hatten sie in den Wäldern für ihr Dieh auch noch das Weiderecht. Diesen Rechten gegenüber hatten sie dann aber auch die Pflicht, bei den Durchforstungen und holzschlägen, bei den Neupflanzungen (Cannlisetzen), bei der Unlage und dem Unterhalte von Waldwegen und Gemeindestraßen, überhaupt bei der Bewirtschaftung des Gemeindegutes in entsprechendem Maße mitzuhelfen. Sie muffen "is Gmeiwärch" — "go gmeiwärche". Das Gemein= werken erfolgte früher unter Aufsicht des försters und der Dorfmeier, nach vorausgegangener Unzeige durch den Weibel. Blieb jemand vom Gemeindewerk fern, so hatte er Buße zu gewärtigen. (Im Jahre 1802 10 Bt.; im Jahre 1815 Handlanger 8 Bt., Bauern mit fuhrwerk 2 fr.)

Außer der Pflicht der Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gemeindegutes ist den Ortsbürgern auch die Sorge für die Urmen der Gemeinde überbunden. Ortsabwesende Gemeindebürger sind vom Gemeinwerken befreit, doch nicht von der Unterstützung ihrer versarmten Mitbürger. Sie erhalten auch keine Holzgaben, dagegen wird ihnen bei allfälliger Erhebung von Urmensteuern der Nettowert der Holzgaben in Ubrechnung gebracht.

Bevor man mit dem Holzen begann, mußten der förster und die Geschwornen (Vorgesetzten) das für den Abhieb bestimmte Holz "anzeichnen" und "ausgeben", d. h. mit Rummern bezeichnen und diese nachher durchs Loos ziehen lassen. Mit dem Holzausgeben war für die Vorgesetzten ein Trunk auf Gemeindekosten verbunden.

Es wurde gemeinschaftlich geholzet unter Leitung des försters und der Dorfmeier oder fürsprechen. Um 19. Upril 1640 beschloß die Gemeinde: Wenn Holz ausgegeben wird, sollen alle dasselbe im Winter aufmachen bei 5 % Buße und nicht im Sommer, damit die

<sup>1</sup> von Biffefter, f. S. 16.

häu gepflanzt werden. Fällt Großholz um, so sollen sie dasselbe auch bei 5 % Buße einander helsen machen und teilen.

Die Verteilung des geschlagenen Holzes richtete sich nach der Unzahl der vorhandenen Haushaltungen. Soviele Haushaltungen soviele Holzgaben. Man unterschied "Holzgaben" und "Ofenholz". Zu letzterm gehörten die "Stude" (Holzwellen), zu den erstern das Langholz oder Scheiterholz. Mit jeder Gabe war ein Ublöserlohn verbunden. Die Höhe desselben wurde jeweilen vor der Nummernziehung von der Bürgergemeinde bestimmt unter gleichzeitiger festzsehung einer Lösungsfrist von 3 bis 4 Wochen. Wer seine Gabe während dieser Zeit nicht einlöste, der sollte das nächste Jahr gar keine bekommen, man drohte dem Säumigen wohl auch mit dem Verkause der Gabe durch die Vorgesetzten der Gemeinde.

Unterm 15. Dezember 1796 notiert der Seckelmeister im Gemeindes rechnungsprotokoll: Ofenholz eingenommen von 78 Theil à  $10 \beta = 19 \text{ Gl. } 20 \beta$ . Um 20. Oktober 1797: Holzgeld von 51 Gaben, per Gab à  $40 \beta = 51 \text{ Gl.}$ 

- 8. November haben die Vorgesetzten beim Holzausgeben "verthon" 7 Gl. 20 \$.
- 1798. 10. November. Un Holzgeld von 51 Gaben à 32 Z.  $\beta$  (Zürichschilliug) eingenommen 40 Gl. 32  $\beta$ .
  - 8. Dezember. Holzzeichen ausgegeben 56 Gaben à 1 Gl. = 56 Gl.
  - 1816. 13. Jänner. Für 54 Holzgaben à 4 Gl. = 216 Gl.
- 7. März. Für 93 Teile Ofenholz à 24 Bţ. und 28 Bţ. = 145 Gl. 10 β.

Im Jahre 1833 kamen 136 Holzgaben à 32 Bţ. und 36 Teile Ofenholz à 3 fr. zur Verteilung.

Da das Ofenholz zum Heizen der Stubenöfen bestimmt war, so entspricht die Zahl der Ofenholz-Teile, die jeweilen auf einmal ausgegeben wurden, der Zahl der bestehenden Stubenöfen.

Um einen Kahlschlag im abzuholzenden Hau zu verhüten, beschloß die Gemeinde am 26. November 1803: Wer eine Gabe hat, soll' darin ein Stück stehen lassen bei 1 fr. Buße.

Außer Brennholz lieferte der Gemeindewald den Bürgern auch das zur Erstellung ihrer Wohnhäuser, Scheunen, Speicher und Schweinesställe nötige Bauholz. Wer aber bauen wollte, mußte das Holz zuserst den Geschwornen zeigen. (Gerichtsb. Tägerig 1755).

Im Jahre 1780 hielt Jakob Meyer von Büschikon bei der Gesmeinde Tägerig um Bauholz für ein Haus und eine Scheune an, worauf ihm das Gericht 51 Stumpen bewilligte. Um 8. Juli 1810 wurden dem Bernhard Seiler, Melcherlis, "Stümben" Bauholz zugessichert zu einem neuen Hüsli zu bauen. Wird es nicht verbaut, so fällt es wieder der Gemeinde zu.

Die Bauern bezogen aus den Gemeindewäldern auch ihren Bestarf an Nutholz für Heubrügel, Seubrügel, Bindbäume, Ceiterbäume, Güllenkästenbäume, Misstännenbäume, Candwiden, Deichselstangen, Gretel, Stützen u. dgl. immerhin in Anwesenheit des Holzförsters und gegen Erlegung einer bestimmten Gebühr (anno 1804 4 Bt. pro Stück). Nach einem Gemeindebeschluß vom Jahre 1797 sollten zwei halbe Bauern an Pflugs und Wagnerholz soviel beziehen dürfen, wie ein ganzer Bauer.

Besondere Gemeindebeschlüsse veranlaßten die Küfer, die ihre fässer, Standen, Taußen u. dergl. früher mit hölzernen Reisen banden. So lautet eine Ubmehrung vom 30. November 1807: Wenn die Küfer im Wald Reisen hauen wollen, so darf dies nur im Beisein des Holzesorsters geschehen. Für jeden Stumpen haben sie 1 R. zu bezahlen. Juwiderhandeln wird nach Gesetz bestraft.

1810. 25. März. Reife dürfen zweimal im Jahr gehauen werden und zwar im frühjahr und Herbst, allemal mit Bewilligung des Gemeinderates. Sollte ein Küfer in der Zwischenzeit "Reüft hauen", und solche außer der Gemeinde verkaufen oder verarbeiten, so soll ihm das Reishauen abgetan sein und er nach gesetzlicher Verfügung bestraft werden.

Im Januar 1811 beschloß die Gemeinde, es sollen keine Seubrügel mehr gezeigt werden bis auf weiteres Verfügen, auch kein Bauholz, Candwieden, Ceiterbäume, Güllenkästenbäume, überhaupt alles, was bis dato üblich gewesen, ausgenommen die Bindbäume. Solche sollen noch abgegeben werden zur Notdurft. Gebühr 20  $\beta$ .

Hinsichtlich des Abfallholzes (Ceseholzes) wurde am 29. Januar 1804 bestimmt: Alle Wochen ist ein Holztag erlaubt, aber mit der Bedingung, daß aus einem Haus nur eine Person soll gehen und ohne ein geshauenes Geschirr und allemal unter der Linde soll abstellen, bis der Holzförster es besichtigt hat und wenn einer seine Burdi Holz am Mittag 12 Uhr nicht unter der Linde wird abstellen, soll er 1 Fr. Buße geben und denselben Tag nicht mehr ins Holz gehen dürfen.

Den Gemeindebürgern war das Verkaufen von Gabenholz oder anderm Holz, das ihnen die Gemeinde gegeben hatte, untersagt, anno 1800 bei zwei Neuthaler Buße und "soll aufs Jahr im Martini kein Holz mehr haben. Auch der Käufer soll zwei Neuthaler geben."

Wer holz frevelte, wurde empfindlich gebüßt. Das Libell über das Dorf Tägerig vom Jahre 1593 bestimmte diesbezüglich: Wer in des Dorfes hölzern unerlaubterweise einige oder mehrere Stumpen holz als Eichen, Buchen, Tannen und dergleichen, die größer wären "dann ein karen achs", abhaut, verfällt dem Zwingherren von jedem Stumpen in eine Strase von 5 % haller. Wäre der Stumpen kleiner oder geringer als eine Karrenachse, so solle die Strase 1 % haller sein, welche die Geschwornen des Dorfes einziehen und zu zwei Dritteilen zuhanden der Gemeinde behalten möchten, während der dritte Pfennig, d. h. das letzte Dritteil des Bußengeldes, dem Zwingsherren zuzustellen sei.

Auch wider das Auflesen von Eicheln oder Buchnüssen im Wald und von "Bau" (Diehkot) auf der Allmend, das Besenreishauen, das Pflücken von Holzkirschen, das Grasen an den Hecken usw. wurden Verbote erlassen und fehlbaren bestimmte Bußen, sogenannte Einigungen oder Einungen angedroht. Vor dem frevelgericht erscheinen, heißt im Volksmund jetzt noch "a d'Einig goh", einen frevler bestrafen, heißt ihn "abeinige".

Machstehend einige bezügliche Strafbeispiele:

- 1649. H. C. wegen schädlichem Besenreishauen 5 A.
- 1662. Der Harzer von hägglingen, weil er im Tägriger Holz angetroffen worden war, 3 % Buße.
- 1681. H. und Z. wegen Cachruten= bezw. Besenreishauen jeder 10 ß.
- 1685. Ein Wagner von Hägglingen, weil er z Candenbaum und Holz zu einer Stoßbähre gehauen, 2 % Buße dem Zwingherrn und der Gemeinde Einig zo  $\beta$ .
- 1685. Zweien Frauen wegen Holzauflesen in der Pulvern, soll jede mit Gnad geben 12  $\beta$ , bringt 8 Bz.
- 1685. B. von Küti und seine Frau, die im Weyermatthau mit 2 Burdi Besenreis angetroffen wurden, "soll vmb sein verbrechen geben zur buoß mit Gnadt 5 % vnd In Turn."

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Im Jahre 1803 3. B. das Besenreishauen bei 10 Bt.; anno 1807 das Pfeisenund Halmenbandhauen bei 1 fr. Buße.

- 1688. S. hat ohne Erlaubnis der Dorfmeier Holz gehauen. 20 %.
- 1689. C. hat vom Spitalholz und andern Bürgern Holz genommen, leugnet. "Buße 20 T und 3 Tag und Nacht in Turn".
- 1690. S., weil er einen "Wäg und Straß durch den Wald gehauwen, foll dafür Buß mit gnad 15  $\vec{u}$ ."
- 1690. N. von Hägglingen, weil er "in den fron Wälten zu Tägerig friesi genomen und gonnen 3 % Buß und 1 % Einig".
- 1692. Sch. von Wohlenschwil, weil er Pflugsgeißen gehauen, 5  $\vec{u}$ .
- 1700. Ein hägglinger und seine frau haben im Tägriger Tannwald geharzet "über Verbot" und wegen Caugnen, sollen mit Gnad geben 6  $\vec{u}$  und dem Stadtbott sein Cohn I  $\beta$ .
- 1707. Bl. hat zweimal Besenreis gehauen, trotzdem dies bei  $50~\vec{u}$  Buße untersagt war. Soll der Gemeinde geben  $2~\vec{u}$  Einig und  $30~\vec{v}$  Buße. Mit Gnade  $6~\vec{u}$  und  $10~\beta$  Urtelgeld.
- 1722. Ein Knabe von Büschikon hat wider Verbot Eicheln aufgelesen. 20 ß Einig, dem Angeber 10 ß. Dazu 10  $\bar{u}$  Buße. Mit Gnad  $4\bar{u}$ .
- 1725. Zwei Bürger wegen verbotenem Eichelnauflesen, je į π, Einig und Urtelgeld 10 β.
- 1729. S. wegen Schädigung mit Widenhauen 4 %, mit Gnad 1 %. Urtelgeld 10 \( \beta \).
- 1734. S., weil er bei Nacht und Nebel eine Tanne umgehauen und heimgetragen, 5  $\vec{n}$ . Bittet um Gnade. Soll mit Gnad geben  $2 \vec{n}$  und ein Einig  $10 \beta$ .
- 1738. S. hat nächtlicherweile ein Tannli abgehauen.  $8\ \vec{u}$  und ein Einig nebst Urtelgeld  $10\ \beta$ . Soll mit Gnad geben  $3\ \vec{u}$ .
- 1741. M., weil er junges gerth abgehauen, Buß mit Gnad 2  $\vec{u}$ . Urtelgeld  $10 \beta$ .
- 1768. 217. hat im Gugel Holz und Besenreis gehauen, soll dem Gemeinwesen in Mellingen 4 Tag frohnen oder das Taggeld geben.
- 1769. 211. hat Besenreis gehauen. Besitzt kein Geld. Soll vor Untervogts haus 15 Streich erhalten durch den 211., der auch schon an der Stud gewesen. Bittet um Gnade. Urteil 3 % oder Streich.
- 1770. U. M. hat von einem Kinde wider Verbot von seines Vaters Holz abgekauft, soll andern zum Exempel 2 Stund an der Stud unter der Linden mit etwas Scheiter auf den Armen stehen; auf Anhalten nur ½ Std. und der Wächter soll dabei stehen.

- 1770. Elise T. hat auf dem Gemeindwerk Bau aufgelesen und wider das Gesetz gehandelt. Buße: 3 T und Urtelgeld. Mit Gnad 1 T.
- 1771. 217. und dessen frau haben wiederholt Besenreis gehauen. Sollen mit einem Besen in der Hand I Stunde neben die Stud gestellt werden.
- 1780. M., weil er eine Bürde Sticklig (Rebstecken) am Palmsonntag im Gemeinwerk abgehauen und heimgetragen, soll bis zum folgenden Morgen in den Turm und an der neuen Straße zu Mellingen noch 6 Tage arbeiten gehn und dann am nächsten Sonntag, "anstatt, daß er es am balmtag hätte thuen sollen und wie es ihm anständig gewesen wäre, beichten und seinem Pfarrherrn einen Beichtschein vorweisen."
- 1782. Unneli M. hat einen kleinen Holzfrevel begangen. Wird mit der Buße verschont, soll aber in der Kapelle zu Tägerig einen Rosenkranz beten.
- 1782. III. hat 40 Reifstangen<sup>1</sup> gefrevelt, leugnet trotz vieler gegen ihn "gewesener Prob."<sup>2</sup> Urteil: 120 π Buße, den Geschworenen für Gäng und Kösten 10 R. 10 β, wegen dem Schaden für Einigung 37 R. 25 β. Bittet inständig um Gnade. Soll mit Gnade geben 70 π Buße und 50 R. Einigung.
- 1785. W. wegen Holzfrevel und Ceugnen, soll mit einem Bürdeli Holz eine Diertelstunde bei der Stud stehen, den andern zum Exempel und wegen vieler Mühe 2 Urtelgeld.
- 1791. C. Sp. und J. H. haben wider das Gebot von ihrem Gemeindes holz verkauft. Sie schützen Urmut vor. Der Gerichtsherr spricht ihnen zu, schenkt die Buße, sollen aber in der Kapelle für das Wohl der Gemeinde ein Gebet verrichten.

Das Recht in den Wäldern des Zwings Tägerig zu jagen, stand den Zwingherren zu. Vergehen gegen dasselbe wurden empfindlich bestraft. So büßte das Gericht am 22. Dezember 1767 den J. H., weil er mit einem Jagdrohr öfters auf den Tuß (Schleichjagd) auf das Gewild gegangen wider Verbot mit 1  $\pi$ , den J. Bl., der des gleichen Vergehens beklagt war, die Unschuldigung aber bestritt, mit 30  $\pi$ .

Außer dem Gemeinwerk umfaßte der Bann der Gemeinde Tägerig vor fünfzig Jahren etwa 370 Jucharten ertragreiches Uckerland und ca. 130 Jucharten gutes Wiesland. Daneben hatte von jeher jeder

<sup>1</sup> Stangenholz für fagreife. 2 Beweise.

Bauer in der Nähe seiner Behausung einen Krautgarten und einen Baumgarten und bis in die Sechzigerjahre des vorigen Jahrhunderts unweit der Dorfgrenze auch eine Bündt.

Das Ackerland erstreckt sich südlich gegen Bnadenthal und Nesselnsbach, westlich an den Berg hinauf und nördlich bis zum "Gheiderai". Ein beträchtlicher Teil der Wiesengründe liegt gegen Süden in der Richtung von Niederwil, zwischen der Pulvern und dem Gigerhau, ein anderer liegt unten am Dorf, der Rest dehnt sich am fuße des Gheiderains aus gegen Wohlenschwil und Mellingen.

Das Uckerland war in drei Zelgen eingeteilt und ihrer Lage entsprechend wurden diese Zelgen auch benannt, nämlich 1. die Zelg gegen Mellingen, 2. die Zelg gegen Messelnbach und 3. die Zelg gegen Obermoos. Letztere hieß auch Zelg gegen Niederwil oder kleine Zelg. Die zweite Zelg wurde auch Gnadenthalerzelg oder Klosterzelg genannt. Daneben erscheint zuweilen als vierte Zelg die Zelg im Berg.

Nachstehend eine Unzahl seit 1594 urkundlich belegter Namen von Ackern:

- 1. Zelg. Auf= und Niederacker, Äugstler, Birkacker, Eberacker, fadacker, floßacker, füdliacker, Galgenacker, Gheid, Großacker, Grüt= acker, Gugelacker, Helgenstüdler (1594 im Heilgenstüdler, 1673 beim Hellgenstüdtler), Huttenbühl, Imber Baumacker, Kängelstud, Kolleracker, Kreuzacker, Langacker, Lewatacker, Moosacker, Nußbaumacker, Spitz-acker, Staffler, Steinacker, Stelzenacker, Stockacker (1594 floßacker, 1706 Gerstenacker), Straßacker, Winkelacker.
- 2. Zelg. Auf der Breite (1594—1706 fort Brunnenacker), Bättleracker, Beim Eich, beim Kreuz, Bodenacker, Breite (1594 Großsacker), Breitli, Eichacker, Erthrunnenacker, fardacker, Grienacker, Hurdacker (1594 uffgenden acher), im Bifang, im innern Thal (1594 bis 1706 im Thal), im Krähenbühl (1594 am Kreyenbüchel), Kernenbühl, Klosteracker<sup>2</sup>, Kriesbaumacker (1594 Grüen Byrböümler, 1651 bis 1785 Cangacker), Kreuzacker, Cangacker, Marchsteinacker, Neßlensbacheracker, Obermargler, Oberstraßacker, Pulveracker, Pulveräckerli, Schellenwerk<sup>3</sup>, Schiff, Schiffacker, Scheürbirbaumacker, Schwehren Ester (1594 Schweren Ester)<sup>4</sup>, Spitzacker (1594 bim grüenen Byrboum),

<sup>1 &</sup>quot;Helgenstud = Bildstöckli; 2 beim Kloster Gnadenthal; 3 an der Candstraße; 4 Schwehren = Schwirren, Pfähle.

Stangenlochacker, Staubacker, Straßacker, Thalacker, Trettacker, Uf= und Nideracker, Unter Margler (1594 Mürlerboumacher), Weidstöcken= acker, Wydstöckenackerli.

3. Zelg. Ulthüsliacker (1594—1745 im kleinen Zelgli), Uuf= und Niederacker, Bachthalen, Bandacker, Baumgärtliacker, Breite, Büöl= acker, Eberacker, fahrtacker, Gruobacker, hinten am husacker, Kilch= acker, Cangacker, Cangackerli, Margler, Mosacker, Mürggen, Muser= acker, Neeser (1594—1745 im kleinen Zelgli), Obermoos, ob der Buchstuden, Rütheliacker (1594 Bulferacker, 2 1651 Reutely Ucker), Schuopißacker, Steinacker, Steinmüri, Schwerester, unten am Bann (1594 vnder dem Ban).

Undere Namen sind noch:

Ügerten, Brünneliacker, Chlöpferbaumacker, <sup>4</sup> forenacher, <sup>5</sup> Gaß= acker, Gheidacherli, Hofacker, Hühneracker, Hirsacker, Krazacker (1718), Mäthliacker, Mülibirbaumacker, Neuacker, Rebacher, Rifenkopfacher, Röteler (1765), Sandacker, Schibler, Spiracher, <sup>6</sup> Steinbül, verlorner Ucher, Weberacker, Wegacker, Winkelacker, Zopf.

Die meisten dieser obgenannten Grundstücke maßen & Vierling, bezw. ½ Juchart, daneben gab es noch Stücke von ½½ Vierling bis 10 Jucharten. Bezüglich der Preise galt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts & Vierling Ackerland 25—75 Gl., ½ Vierling Bünt ca. 50 Gl.

Die Zelgen wurden Jahrhunderte hindurch nach dem Prinzip der Dreifelderwirtschaft mit Winterfrucht (Korn und Roggen) und Sommersfrucht (Haber, Gerste, Hirse) bepflanzt und jede derselben der Reihe nach alle drei Jahre brach gelassen. Frucht wurde auch auf dem Gemeindeland gepflanzt und nachher, d. h. zur Dreschenszeit, gemeinswerksweise gedroschen und der Ertrag an Körnern und Stroh verskauft. Im Jahre 1808 löste die Gemeinde Tägerig für 14 Viertel Kernen, 5 Mütt Roggen und 94 Stück Strohwellen 36 Gl. 8  $\beta$  (1 Mütt Kernen à 10 Gl.).

Als im Jahre 1784 J. Sp. von einem Dorfmeier aufgefordert wurde, zu kommen, um die Gemeindefrucht dreschen zu helsen, gab er demsselben zur Antwort, er frage dem Dorfmeier nichts darnach, er soll ihm s. v. in den hindern blasen. Beim Gericht deswegen verklagt, mußte

 <sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Margler (Birnenforte);
 <sup>2</sup> bei der Pulvern (Wald);
 <sup>3</sup> Schuopiß = Schuppose;
 <sup>4</sup> Chlöpfer (bekannte Kirschenforte);
 <sup>5</sup> fore = föhren;
 <sup>6</sup> von Spir = Speicher.

<sup>7</sup> Im Jahre 1790 wurde die Juchart zu 34,000 Bernschuh gerechnet.

nachher Sp. dem Dorfmeier öffentlich vor Gericht Abbitte leisten und entweder 24 Stunden in Gefangenschaft oder 12 % Buße und Gesrichtskosten entrichten. Mit Gnade 10 %.

Da ganze Zelgen mit der gleichen fruchtart bepflanzt waren, so fonnte der einzelne Bauer nicht nach Belieben Ernte halten, vielmehr mußte er sich nach der Gemeinde oder nach einer besonders eingesetzten Kommission richten. Diese allein bestimmten den Tag des Ernte= anfanges, ähnlich wie jett noch in Weinbau treibenden Orten die Rebenbesitzer im Berbst, wenn die Trauben reif geworden sind, be= stimmen, wann man mit der Weinlese beginnen wolle. War die Ernte da, so mußte in Tägerig ein Beiftlicher (3. B. der Kaplan in Mellingen) während acht Tagen jeden Morgen um 4 Uhr auf Kosten der Bemeinde eine Messe lesen, dies, damit die Ernte einen gunstigen Berlauf nehme. Wer vor vollendeter Messe oder vor dem festgesetzten Tage mit dem Schneiden begann (allgemein wurde in Tägerig bis in die Sechzigerjahre des vorigen Jahrhunderts die Frucht mit der Sichel geschnitten) hatte 1-2 fr. Buße pro Schnitter, bezw. Schnitterin, zu gewärtigen. Eine gleiche Strafe war auch für solche angedroht, die in der fruchtzelg zu früh ackerten.

hinsichtlich der Gewächse, die auf den Bündten gepflanzt wurden, so waren dies Hanf, flachs, Cewat, Magsamen (Mohn), Bohnen, Erbsen, Malunen (Kürbisse), Kohl, Rüben, Reben (bereits i. J. 1739), im Jahre 1743 auch Kartoffeln. Cetztere wurden damals in Nesselnschach als "eine neue Erfindung" bezeichnet. Im Herbstmonat 1762 soll J. Bauer, genannt Burlihägi, die ersten Erdäpfel aus dem Elsaß nach Sarmenstorf gebracht haben. Im Jahre 1770 galten sie 12 Batzen, das Viertel. Im Jahre 1725 mußte noch hirs gezehntet werden, was beweist, daß die Bauern zu jener Zeit noch diese Gestreideart bauten.

Der Hanf und der flachs durften wegen der feuersgefahr (weitsaus die meisten Häuser waren von Holz erbaut und mit Stroh gesdeckt), nur an bestimmten Orten im Freien, z. B. in der Horlachen gedörrt und gerätscht werden. Doch kam es vor, daß "rätwerch" auch in der Stube auf dem Ofen gedörrt oder vor den Häusern bei Lachtzeit "geretzt" wurde. Um 12. februar 1768 erkannte das Gesricht gegen eine Frau, die Hanf im Ofen gedörrt, der nachher in Brand geriet, sodaß eine feuersbrunst entstand und dadurch das ganze Dorf in Gefahr gesetzt wurde, 15 T Buße und Gefangenschaft. Im

Jahre 1805, 2. September verbot die Gemeinde das Rätschen "mit dem kleinen Haus" bei den Häusern bei 4 fr. Buße, am 7. September 1806 das Hankdörren im Ofen bei 8 fr. und am 21. September 1811 das Rätschen von Hank und flachs im Sandloch oben im Dork bei 40 fr.

In den Gärten pflanzten die Bauersfrauen vornehmlich Kraut für die Schweine, die Gärten hießen darum meist einfach Krautgärten.

Eine Zeitlang wurde im Zwing Tägerig auch etwas Weinbau getrieben. Die ersten Ungaben hierüber reichen bis ins Jahr 1593 zurück. Das betreffende Rebgelände lag oben am Dorf und trug den Namen "Wynhalde".¹ Um 5. Jänner 1722 erschienen vor dem Gericht in Tägerig vier Bauern und brachten vor, sie hätten angefangen auf Agertenland, auf der Mellinger Zelg auf dem Grüt Räben einzuschlagen und anzupflanzen, jeder ½ Jucharte, es sei ihnen dieses vom Zwingherren, von der Zehntenfrau in Schännis, d. h. von der Äbtissin des dortigen Klosters und von den Gemeindegenossen selbst erlaubt worden.

Während in gewissen Gegenden des Freiamts die ehemaligen Zelgen wegen der vielen im Laufe des letzten Jahrhunderts gesetzten stattlichen Apfel- und Birnbäume fast kaum mehr zu erkennen sind, liegen die großen Uckerselder um Tägerig herum noch offen da. Obstbäume sinden sich meist nur in der Nähe der häuser, in den Baumgärten, an den Berghalden und den Straßen entlang. Was dann noch die Obstsorten selber betrifft, die früher in Tägerig gezogen wurden, so sind dieselben bald aufgezählt:

Holzäpfel, Jahräpfel, Kornäpfel, Kupferschmied, "Mälöpfel", Pfaffenäpfel, Süßvreniker, Zweihollziker (von Zweiholz — Pfropfholz, gepfropfter Baum).

Islerbirnen, Cangstieler, Cederbirnen, Marglerbirnen, Mulbirnen, Mürlerbirnen, Thatikamerbirnen, Rimbrästler, Wasserbirnen, Weiß= birnen.

Nüsse, Kirschen, Kryen, Pflaumen, Zwetschgen. Kirschbäume wurden auch in die Weinreben gepflanzt. Von den Obstbäumen, die nahe an Marchen standen, gehörte das überhängende Obst, das sog. Überris, dem Anstößer.

<sup>1</sup> Auch in Bufchikon foll ein kleiner Rebberg mit dem Namen Wihalde be-ftanden haben.

Um 13. Dezember 1751 klagten zwei Bauern vor Gericht gegen einen dritten, daß er etwelche Außbäume neben ihren Ucker gesetzt habe, die ihnen großen Schaden zufügen. Das Gericht erkannte daraufhin, solche Bäume müssen hinweggetan werden und an deren Stelle könne man Birnen= oder Apfelbäume setzen.

Obststrevel wurde ebenfalls strenge geahndet. So belegte das Gericht am 16. Dezember 1727 eine frau wegen Schaden tun in Räben und Trauben mit 10 % Buße, am 14. Dezember 1741 einen Bürger, der einem andern Zwetschgen und Kryen abgenommen und Bäume verderbt mit 6 %, soll auch in die Trülle und 10 Bz. Schadensersatzahlen; am 12. Dezember 1791 einen Knaben, der dem Untersvogt mit groben Worten begegnet, ihm auch Pflaumen ab einem Bäumli genommen, mit einer Ehrenstrafe. (Er soll in der Kapelle drei Tage nach einander während des Rosenkranzes vor dem Altar den Rosenkranz beten).

Noch strenger bestrafte man das Überackern: Es erhielt z. B. am 23. September 1659 ein Bauer wegen dieses Frevels 20  $\overline{u}$  Buße zudiktiert, im Jahre 1663 zwei andere 50 bezw. 150  $\overline{u}$ .

Im Jahre 1771 wurde ein Bürger aus einer benachbarten Gesmeinde, der Korn und Roggenähren abgerauft hatte, "wegen diesem groben in dieser Chüre<sup>1</sup> begangenen fehler zu 6 Streichen an der Stud oder 10  $\pi$  Buße nebst 7  $\mathfrak{Bl}$ . 6  $\beta$  4  $\mathfrak{Blr}$ . Kosten verurteilt.

Um 16. August 1801 beschloß die Gemeinde: Keiner darf dem andern in sein Stück Gut gehen, Obs abtun, weder auf feld noch Wiese noch Bauerngüter, auch kein Knoblauch, Böllen, Herdöpfel oder andere früchten u. s. w. bei 4 fr. Buße und Schadenersat. Der Beschluß soll durch Kirchenruf bekannt gemacht werden.

Um 10. September 1809: Keiner darf dem andern seine Güter betreten, wo etwas Getreide oder Obs angepflanzt ist, bei einer Buße von 4 fr. und Schadenersaß.

Um 26. Juli 1811: Wer andern Ceuten in den Magsamen geht oder in die Bohnen, Herdöpfel, Haselnuß wird mit 4 fr. gebüßt. Die Buße gehört dem Verleider.

Don der im Jahre 1817 infolge Misswachs eingetretenen Hungers= not wurde auch die Gemeinde Tägerig betroffen. Die schwere Heim= suchung scheint sich bereits im februar bemerkbar gemacht zu haben,

<sup>1</sup> Teuren Zeit (Teuerung).

denn am 25. d. M. begab sich Gemeinderat Johann Seiler nach Bremgarten zum Oberamtmann, wie das Protokoll sagt, wegen der Sparsuppen und den notdürftigen Urmen. Ende Upril fertigte der Gemeindeschreiber, wohl auf höhere Weisung hin, zwei tabellarische Verzeichnisse an betr. die vorrätigen Naturalien, früchte und haus= bedarf bis zur bevorstehenden Erntezeit. Tatsächlich wurden nachher auch in Tägerig für die bedürftigsten Urmen Sparsuppen gekocht und zwar den ganzen Sommer hindurch, d. h. vom Mai bis zum August. Man kaufte von Bauern Erdäpfel, Bohnen, Unken und von verschiedenen Müllern Mehl. Uuch Reis kam bei der Zubereitung der Sparsuppen zur Verwendung. Į Viertel Erdäpfel kostete im Mai 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> - 4 Gl., 1 Viertel Bohnen 4 Gl., 1 Vierling Mehl 1 Gl. 30 B, į π Salz 3 β. Die Auslagen für die Sparsuppen beliefen sich auf 154 Gl. und wurden zum Teil durch Erhebung einer besondern Steuer unter der Bürgerschaft im Monat Oktober gedeckt. Zum Schlusse noch einige Ungaben über Cebensmittelpreise aus älterer Zeit:

Im Jahre 1631 kosteten 1 Saum Wein, 1 Mütt Kernen, 1 Zentner Käs und ½ Viertel Salz "jedes Stück" 3 Gl. Im Jahre 1728 1 Viertel Nüsse 16 Bt. 2 ß. Im Jahre 1748 2 ü Unken 8 Bt., 2 Pärli Brod 5 ß. Im Jahre 1794 ein aufgehäuftes Viertel dürre Birnenschnitz 18 Bt., ein abgestrichenes Viertel 12 Bt.

## XIII.

## Wunn und Weide.

Während die Güterverzeichnisse und fertigungsprotokolle für den Zwing Tägerig eine fülle von Uckernamen ausweisen, ist die Zahl der Wiesennamen ziemlich beschränkt. Es werden nämlich bloß solgende genannt: Unkenmättli, Bachdalen, Brudermatt (im "Brudermatthau", wo ehemals die Waldbrüder hausten), Büschickermatt, das Bandt, Ehrentsmatt (von Ehruns = alter Bachlauf), Balgenmatten, Broßematt, Harlachen (von mhd. Hor-Lache = Schlammpfütze), Himmelrichematt, Hupsenmatt, Huswiesen, Leimgrub (von ahd. laim = Lehm), Moosmattli, Niedermatt, Neumatt, Redlischwand (vgl. S. 17, Rietschen

<sup>1</sup> Unweit der Chretsmatten fließt ein Grenzbächlein des Zwings Tägerig.

<sup>2</sup> In der Nähe der Galgenmatten stand früher der Galgen der Stadt Mellingen.